



ZENTRALAUSSCHUSS FÜR DIE BEDIENSTETEN DES ÖFFENTLICHEN SICHERHEITSWESENS BEIM
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1010 Wien, Herrngasse 7, Telefon 01/53126-3484, E-Mail: bmi-za-polizei@bmi.gv.at

BERICHT ÜBER DIE ZENTRALAUSSCHUSSSITZUNG
vom 18. und 19. September 2024
(Inhalte auszugsweise und unter Wahrung des Datenschutzes)

Personalmaßnahmen

PLANSTELLENBESETZUNGEN

Es wurden bundesweit 47 Planstellen-
besetzungen beschlossen.

Anträge und Antragsbeantwortungen

Anträge

AUF im ZA:

Urgenanztrag betreffend Umsetzung und erlassmäßigen Regelung des Antrags zur Fitnessförderung für Bedienstete der Sicherheitsverwaltung analog Exekutivbedienstete

Antrag auf Erhöhung und Ausweitung des Zeitguthabens von 1,5 auf 2 Stunden und Inanspruchnahme unabhängig von der Anzahl der geleisteten Nachtdienste (Entfall des Schwellwertes)

FA Kärnten:

Antrag betreffend Schwerverkehrskontrollen – Ausstattung der Schwerverkehrskontrollorgane mit einem adäquaten Dienst-Kfz und Prüfung auf bundesweite Ausrollung

FA Salzburg:

Antrag auf Überprüfung und im Anlassfall auf Austausch/Ersatz der Dienstwaffe Glock 17/19 – Generation 3 auf das aktuelle Modell um einer Materialermüdung und damit verbundenen Gefahr auf schwere Verletzungen von Kolleginnen und Kollegen, aber auch Unbeteiligter zu verhindern



Antwortschreiben

BMI – Antwortschreiben zum Antrag des ZA betreffend Verwaltungsentlastung; Dolmetsch und Honorararzt abrechnung

Mit der GebAG-Novelle 2022 wurden in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz sowie dem Bundesministerium für Finanzen bereits Verwaltungsvereinfachungen umgesetzt. Dies erfolgte durch eine Vereinfachung der Gebührenstruktur für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen.

Für die Abrechnung (Gebührenantrag) von amtlichen Dolmetsch- und Honorarabrechnungen ist grundsätzlich der Leistungserbringende selbst verantwortlich, von den Polizeibediensteten ist lediglich die sachliche Richtigkeit der extern bezogenen Leistungen zu bestätigen.

BMI – Antwortschreiben zum Antrag des ZA betreffend Schaffung der Möglichkeit des Anspruches auf Bildungskarenz und Weiterbildungsgeld für BeamtInnen

Die Bildungskarenz ist im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geregelt. Der Anspruch auf Weiterbildungsgeld ergibt sich aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Aufgrund dieses Kriteriums können Beamtinnen und Beamte keinen Anspruch auf Weiterbildungsgeld haben, da sie von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen sind und daher nicht arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Vertragsbedienstete des Bundes unterliegen zwar nicht dem Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz, jedoch besteht die Möglichkeit eine Bildungskarenz in Form eines Karenzurlaubes (§ 29b VBG) in Anspruch zu nehmen.

BMI – Antwortschreiben zum Antrag des ZA betreffend Information über Belohnungsangelegenheiten

Festgehalten wird, dass unter dem Überbegriff „Belohnungen“ sowohl die „Belohnungen an Beamte und Vertragsbedienstete“ als auch „Leistungsprämien für Vertragsbedienstete“ verstanden werden. Die Ausgaben im Rahmen der leistungsorientierten Vergütung fallen auch darunter und stellen einen Teil der v.e. „Belohnungen an Beamte und Vertragsbedienstete“ dar.

Das im Jahre 2024 zur Verfügung stehende Budget beläuft sich auf 10,732 Mio. EUR, welches nach einem entsprechenden Aufteilungsschlüssel auf die Zentralstelle und die nachgeordneten Dienststellen aufgeteilt wurde.

Für erfolgreiche Polizeiwerbungen, welche die Voraussetzungen erfüllten wurden bis zum 01.07.2024 insgesamt 145.500 Euro ausbezahlt.

Betreffend die Auszahlungen – Blackout Schulungen (100 Euro pro Bediensteten) wird angemerkt, dass es sich dabei um keine Belohnung handelt, sondern um eine freiwillige Sozialleistung des Dienstgebers.

BMI – Antwortschreiben zum Antrag des FA Kärnten betreffend Ausstattung der Dienststellen mit CO- und O2-Warngeräten

Nach eingehender Prüfung des gegenständlichen Antrages wird der vorgeschlagenen Beschaffung von CO-Warngeräten von Seiten des Dienstgebers nicht zugestimmt.

Begründet wird dies mit der unverändert gültigen Ablehnung der Beschaffung von CO-Warngeräten durch den Leiter der Zentralstelle gem. § 10 Abs. 7 PVG im Jahr 2021. Diese Entscheidung fußte auf einer umfangreichen Pro- und Contra-Abwägung, welche die Nachteile eindeutig überwogen und den sehr hohen Kosten kein verhältnismäßiger oder ausreichend zielführender Nutzen gegenüberstand.

Seitens des Zentralausschusses wird das Antwortschreiben so nicht zur Kenntnis genommen und es wird ein Beratungsgespräch mit dem Dienstgeber gefordert.

Seit der letzten ordentlichen Sitzung wurden vom Zentralausschuss insgesamt 254 Schriftstücke behandelt.

Schadensfälle

Am 17.09.2024 wurden 65 Schadensfälle durch den zuständigen Unterausschuss verhandelt. Die Ergebnisse wurden den betroffenen Kolleginnen und Kollegen bereits mitgeteilt.

Mit kollegialen Grüßen

Martin HEINZL
Vorsitzender

Hermann GREYLINGER
Vorsitzender Stv.

Reinhold MAIER
Vorsitzender Stv.

